

612 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (600 der Beilagen): Bundesgesetz über den Wiederaufbau der Vertragsversicherung (Versicherungswiederaufbaugesetz — VWG.).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Versicherungsunternehmen aus öffentlichen Mitteln die zur Wiederherstellung geordneter Betriebsverhältnisse erforderliche Mindesthilfe bringen. Von allen Versicherungszweigen ist die Lebensversicherung von den Kriegs- und Nachkriegsverlusten am schwersten betroffen worden. Der Gesetzentwurf sieht daher in erster Linie Hilfsmaßnahmen für die Lebensversicherung vor, wobei er sich im wesentlichen an die derzeit geltende Regelung anschließt, die durch die bisherigen Versicherungsüberleitungsgesetze beziehungsweise Versicherungsüberleitungsverordnungen gegeben ist. Gleichzeitig soll eine einheitliche Regelung für sämtliche Versicherungsunternehmen, welche seinerzeit ausnahmslos voll bedeckt waren, ehe sie die Kriegsverluste betrafen, getroffen werden.

Im einzelnen sieht das Versicherungswiederaufbaugesetz vor, daß die vertragsmäßigen Leistungen nur bei Verträgen, die vor 1946 abgeschlossen worden sind, gekürzt werden; haben jedoch die Versicherungsnehmer ihre vertraglichen Verpflichtungen seit diesem Zeitpunkt voll erfüllt, dann sind Kapitalsummen bis 1000 S und Monatsrenten bis 500 S von der Kürzung ausgenommen und darüber hinaus noch erhebliche Mehrleistungen möglich. Alle nach dem 1. Jänner 1946 erworbenen Ansprüche werden voll, vorher erworbene Ansprüche mit 40% erfüllt. Die Kürzung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Lebensversicherungsunternehmen im Durchschnitt rund 60% ihrer seinerzeitigen Bedeckungswerte der Prämienreserven verloren haben. Außerdem entspricht die Kürzung auch der Regelung von Spareinlagen aus der Zeit vor 1945, die durch das Währungsschutzgesetz 1947 ebenfalls um 60% gekürzt wurden; die Versicherungs-

nehmer erhalten aber die verbleibenden 40% nicht in Bundesschuldverschreibungen, sondern in barem. Diese Regelung gilt einheitlich für alle vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossenen Versicherungen, also auch für die Versicherungen des Altbestandes der Österreichischen Versicherungs-A. G. — der sogenannten Phönixversicherungen — und für die Versicherungen der inländischen Geschäftsstellen deutscher Versicherungsunternehmen, für die besondere Zahlungsbeschränkungen erlassen worden sind.

Auf Grund der nunmehr geschaffenen klaren Verhältnisse werden gleichzeitig die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzt, ihre satzungsmäßigen Bilanzen zu erstellen. Durch den Gesetzentwurf wird den Versicherungsunternehmen die Möglichkeit gegeben, für die Zeit von 1945 bis 1954 unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eine Rekonstruktionsbilanz aufzustellen. Dieser soll sodann eine Schillingeröffnungsbilanz folgen, welche den Ausgangspunkt für die künftigen satzungsmäßigen Bilanzen zu bilden hat.

Die Mittel, die der Bund für den Wiederaufbau der Vertragsversicherung aufzuwenden hat, lassen sich nur ungefähr schätzen. Auf Grund vorläufiger Aufstellungen ergibt sich der Wert der vom Bund zu übernehmenden Verpflichtungen mit rund 365 Millionen Schilling, von denen 190 Millionen Schilling auf auszugebende Bundesschuldverschreibungen entfallen. Hierzu kommt der Zinsenaufwand für die Schuldverschreibungen mit rund 50 Millionen Schilling, dem aber voraussichtlich Beiträge und Rückzahlungen der Versicherungsunternehmen in der Höhe von rund 55 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung vom 31. August 1955 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter Machunze die Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Hartleb, Dr. Pfeifer und Staatssekretär Dr. Bock.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf mit den am Schluß des Berichtes angeführten Abänderungen einstimmig angenommen. Mit der Annahme des Regierungsentwurfes für ein Versicherungswiederaufbaugesetz erscheint auch der denselben Gegenstand betreffende Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Kraus, Stendebach und Genossen (132/A) erledigt.

Außerdem hat der Ausschuß einen von den Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Sebinger und Genossen vorgelegten Entschließungsantrag einstimmig angenommen, der dem Bericht beige druckt ist.

Zu den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen der Regierungsvorlage ist — soweit es sich nicht um bloße Druckfehlerberichtigungen handelt — folgendes zu bemerken:

Die Begründung für die Änderung des Stichwortes im § 4 Abschnitt C lit. b liegt darin, daß die durch den Krieg ausgelöste Wanderungsbewegung am 1. Jänner 1948 noch nicht abgeschlossen war.

Die Einfügung der Worte „erhöhte Leistungen“ neben „Mehrleistungen“ im Einleitungssatz des § 8 Abs. 1 erfolgt deshalb, weil der Ausdruck „Mehrleistungen“ nur auf lit. b und nicht auf die Gesamtleistung nach lit. a zutrifft.

Die Neufassung des Abs. 3 im § 25 stellt eine stilistische Verbesserung dar.

Die Aufnahme zweier neuer Absätze in den § 37 wird folgendermaßen begründet: Bei den in Abs. 2 angeführten Instituten handelt es sich um bedeutende inländische Versicherungsunternehmungen, die aus seit Jahrzehnten bestehenden Vereinen nach dem Vereinsgesetz von 1867 hervorgegangen sind, am 11. März 1938 aber noch nicht als Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetrieb zugelassen waren. Die vorgeschlagene Änderung soll die beiden Institute insbesondere instandsetzen, eine Rekonstruk-

tionsbilanz zu erstellen (§ 17), den „Wiener Verein“, als Lebensversicherungsunternehmung auch die Vergütung der Mehrleistungen in Anspruch zu nehmen (§ 18). Die Bestimmung des Abs. 3 soll es den kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die im allgemeinen keine Rekonstruktionsbilanz aufstellen, ermöglichen, die notwendige Sicherheitsrücklage schneller aufzufüllen.

Durch die Neufassung des Abs. 2 des § 40 wird eine Lücke geschlossen, da die Bundesverwaltungsabgaben im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 172/1950) geregelt sind und der § 80 dieses Gesetzes mit der Durchführung die Bundesregierung betraut.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sind einige Textberichtigungen vorzunehmen, und zwar:

Auf Seite 11 linke Spalte zweiter Absatz ist in Zeile 8 das Wort „geplanten“ zu streichen.

Auf Seite 12 linke Spalte dritter Absatz ist in Zeile 5 statt „1953“ richtig die Jahreszahl „1954“ zu setzen.

Auf Seite 17 rechte Spalte hat es in den Erläuterungen zu § 14 in Zeile 5 statt „1. Jänner 1954“ richtig zu lauten: „1. Jänner 1955“.

Auf Seite 18 linke Spalte hat es in den Erläuterungen zu § 18 in Zeile 4 statt „(§ 20)“ richtig zu lauten: „(§ 6)“.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (600 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

2. die beige druckte Entschließung annehmen.

Wien, am 31. August 1955.

Machunze,
Berichterstatler.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

/ 1

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 600 der Beilagen.

1. Im § 4 Abschnitt C lit. b ist das Datum „1. Jänner 1948“ durch das Datum „1. Jänner 1950“ zu ersetzen.

2. Im § 8 Abs. 1 hat der einleitende Satz folgendermaßen zu lauten:

„Im Versicherungsfall sind bei Kapitalversicherungen in der Lebensversicherung — mit Ausnahme der gegen Einmalprämienzahlung abgeschlossenen und der infolge vorzeitiger Einstellung der Prämienzahlung prämiengestellten Versicherungen oder solcher Teile einer Versicherung — die nachstehenden erhöhten Leistungen (a) und (oder) Mehrleistungen gegenüber der Leistung (Grundleistung) gemäß § 6 (b) zu erbringen:“

3. Im § 8 Abs. 2 Zeile 4 hat es statt „§ 8 Abs. 3 letzter Satz“ zu lauten: „§ 6 Abs. 3 letzter Satz“ (Druckfehlerberichtigung).

4. Im § 17 Abs. 2 Zeile 2 bis 3 hat es statt „dieses Bundesgesetzes“ zu lauten: „dieses Bundesgesetzes“ (Druckfehlerberichtigung).

5. § 25 Abs. 3 hat folgendermaßen zu lauten:

„(3) Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes haben Festsetzungen oder Berichtigungen der Vermögensteuer, des Besatzungskostenbeitrages vom Vermögen, der Aufbringungsumlage, der Vermögensabgabe, der Vermögenszuwachsabgabe und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz für Stichtage oder Veranlagungszeit-

räume, die vor dem Stichtag der Rekonstruktionsbilanz liegen, zu unterbleiben; sind Zahlungen für die genannten Abgaben geleistet worden, werden diese nicht erstattet.“

6. Dem § 37 werden zwei weitere Absätze mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Die Versicherungsunternehmungen ‚Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit‘ und ‚Merkur, Wechselseitige Krankenversicherungs-Anstalt‘ werden jenen Versicherungsunternehmungen gleichgehalten, die bereits am 11. März 1938 im Inlande zum Geschäftsbetriebe zugelassen waren.

(3) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Sicherheitsrücklage die vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, können ab dem Geschäftsjahr 1955 (1954/1955) bis zur Auffüllung die erzielten Gewinne dieser Rücklage steuerfrei zuführen.“

Der bisherige Wortlaut des § 37 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

7. § 40 Abs. 2 hat folgendermaßen zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 32 bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung, bezüglich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz betraut.“

/ 2

EntschlieÙung.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Versicherungswiederaufbaugesetzes dürfen Steuervorauszahlungen nicht angerechnet werden. Im Hinblick auf die Zusage der strengen Verrechenbarkeit der

Vorauszahlungen für das Steuerjahr 1954 wird dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, in Härtefällen aus Billigkeitsgründen Überzahlungen zu erstatten.